



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tutzingener Hütte (DAV Sektion Tutzing)

### 1. Meldepflicht und Ausweis a. Eintrag ins Hüttenbuch

Jeder Nächtigungsgast muss sich bei Ankunft in das Hüttenbuch eintragen und gegebenenfalls weiteren Meldevorschriften nachkommen. Zur leichteren Auffindung Verunglückter und Vermisster wird jedem Hüttengast empfohlen, das Ziel der Bergtour und die Handynummer im Hüttenbuch anzugeben.

### 2. Anspruch auf Schlafplätze a. Bevorzugten Anspruch auf Schlafplätze

Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz vor allen Hüttengästen haben:

- Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder der Transport ins Tal nicht zugemutet werden kann;
- Rettungsmannschaften im Dienst.

### b. Hygienische Auflagen

Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Hüttenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.

### c. Reservierungs- und Stornierungsbedingungen

1. Es dürfen Vorausbestellungen für max. 90% der Schlafplätze entgegengenommen werden. Um Anmeldung bzw. Reservierung des Schlafplatzes wird gebeten. Die Verteilung der Schlafplätze obliegt alleine dem Hüttenpächter.
2. Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz gestellt und von Seiten des Hüttenpächters bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor, soweit nicht ausdrücklich die Schriftform vereinbart wurde.
3. Die Pächter sind berechtigt, eine Anzahlung von € 10 pro Nacht und Schlafplatz für Reservierungen zu berechnen. Die geleistete Anzahlung wird vor Ort auf der Hütte verrechnet.
4. Sollten nach der bestätigten Reservierung einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden bei Rücktritt bzw. Nichtantritt des Gastes folgende Stornogebühren pro Schlafplatz und Nacht fällig:

**Bei Rücktritt ab fünf Tage vor Beginn des Aufenthalts: € 10 pro Person / Nacht**

Die obengenannte Frist errechnet sich ab dem Eingang der schriftlichen Stornierung des Gastes beim Hüttenpächter.



5. Im Falle von Rücktritt und Nichtantritt werden geleistete Anzahlungen mit den Stornogeühren verrechnet. Sollte die Anzahlung höher als die Stornogeühren bzw. der Nächtigungstarif sein, wird der Differenzbetrag zurückerstattet.

Für die Hütten des DAV gilt deutsches Recht.

6. Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich der Hüttenzustieg bzw. die Anreise zum Ausgangsort aufgrund höherer Gewalt (z.B. Lawinengefahr, Murenabgang) nicht möglich ist. Die Pächter sind bei einem Rücktritt umgehend zu informieren!

Schlechtes Wetter ist kein Stornoground !

7. Alle Entscheidungen betreffend Touren, Routen, Wetter-und Lawinensituation etc. liegen in der Verantwortung des Gastes. Die Haftung seitens der Hüttenverantwortlichen für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.

### 3. Nächtigungstarife

#### a. Aktuelle Nächtigungstarife für Mitglieder und Nichtmitglieder

Die aktuellen Hüttengebühren sind – je Nacht und Person:

Kategorie	Zimmerlager DAV - Mitglieder	Zimmerlager Nichtmitglieder	Bettenlager DAV - Mitglieder	Bettenlager Nichtmitglieder
Erwachsene (ab 26 Jahre)	11,00 €	22,00 €	8,00 €	16,00 €
Junioren (19 – 25 Jahre)	11,00 €	22,00	6,00 €	12,00 €
Jugendliche (7 – 18 Jahre)	9,00 €	18,00	5,00 €	10,00 €
Kinder (bis 6 Jahre)	6,00 €	12,00	kostenlos	kostenlos
Schulklassen (je Schüler) als Veranstaltertarif (nur So. bis Do.)	Entfällt	Entfällt		8,00 €

Lehrer und andere Begleitpersonen zahlen Normaltarife !

Die angegebenen Preise stehen für eine Übernachtung ohne Frühstück !

Die Gebühren können vor Ort beim Pächter in bar bezahlt werden.

#### b. Überbelegung

Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifminderung.



#### **4. Erste Hilfe Material**

In der Hütte sind Erste Hilfe Materialien im notwendigem Maße durch die Hüttenverwaltung bereitzustellen und im Vorraum vorhanden.

#### **5. Verhalten in der Hütte und ihrem Umfeld**

##### **a. Rücksichtnahme und Abfallbeseitigung**

Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich in der Hütte und ihrem Umkreis so rücksichtsvoll zu verhalten, dass sie bzw. er andere Personen nicht stört. Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten, und alle Gäste haben zum Schutz der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen.

##### **b. Hüttenruhe**

Generell soll von 24 Uhr bis 7.00 Uhr in der Hütte Ruhe herrschen. Die Hüttenverwaltung kann den Beginn der Hüttenruhe auch zu einem früheren Zeitpunkt, spätestens jedoch ab 24.00 Uhr festsetzen. Früh Aufstehende sollten sich so verhalten, dass sie die Hüttenruhe nicht stören.

##### **c. Musizieren und Konzerte**

Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur im Einvernehmen mit der Hüttenverwaltung gestattet. Musikalische Darbietungen gegen Eintrittsgeld sind grundsätzlich nicht gestattet.

##### **d. Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte**

Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte dürfen weder in den Aufenthalts- und Schlafräumen noch im Hüttenbereich benutzt werden. Ausgenommen sind der Empfang des Wetter- und des Lawinenlageberichtes bzw. der Betrieb von Audiogeräten mit Kopfhörern außerhalb der Hüttenruhe. Die Hüttenverwaltung kann für bestimmte abgeschlossene Räume Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, dass die Gäste in den übrigen Räumen dadurch nicht gestört werden.

##### **e. Rauchen**

Rauchen ist in der gesamten Hütte verboten.

##### **f. Verhalten im Schlafräum**

In den Schlafräumen darf weder gekocht noch gegessen werden. Sie dürfen nicht mit Berg- und Skischuhen betreten werden. Das Hantieren mit offener Flamme (Kerzen, Gaskocher etc.) ist nicht gestattet.

##### **g. Verhalten bei Platzmangel**

Bei Platzmangel dürfen Sitzplätze in den Gasträumen nicht im Voraus belegt werden; auf Wartende ist Rücksicht zu nehmen.



## **h. Mitnahme von Haustieren**

In allen Schlafräumen sind Haustiere verboten, außer es wird ein Raum deklariert in welchem auch Bergrettungs- und Blindenhunde (etc.) nächtigen können, diesen kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Unterbringen von Tieren muss in jedem Fall vorab mit der Hüttenverwaltung abgeklärt werden.

Zusätze: Sofern Haustiere gestattet sind,

- sollten grobe Verunreinigungen festgestellt werden, wird eine Reinigungsgebühr erhoben.
- dürfen diese die Hütte nur gereinigt und trocken betreten.
- dürfen diese aus hygienischen Gründen nicht im Bett und nicht auf den AV-Decken liegen.
- Eine entsprechende Haustierdecke ist vom Tierhalter mitzuführen.

## **i. Beschädigung**

Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat die Verursacherin bzw. der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich.

## **6. Aufsicht, Beschwerden**

### **a. Hausrecht**

Die Hüttenverwaltung übt das Hausrecht aus.

### **b. Verstoß gegen die Hüttenordnung**

Wer diese Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.

### **c. Handhabung von Beschwerden**

Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an das Hüttenteam zu richten.